

Vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 641), zuletzt geändert am 18.07.2013 (Vkl. FHE Nr. 45, S. 101).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 8. April 2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die nachstehenden Änderungen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen: Der Leiter der Hochschule hat am 02.07.2015 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung setzt einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit einem Gesamtpredikat von mindestens 2,3 (gut) in der Studienrichtung Stadt- und Raumplanung voraus. Liegt der Abschluss in einem verwandten Studiengang vor, müssen zudem grundlegende Kompetenzen auf folgenden Gebieten nachgewiesen werden:

- Planungsrecht,
- Städtebau und Freiraumplanung,
- Stadt- und Landschaftsplanung,
- Regionalplanung und Raumordnung,
- Stadt- und Raumsoziologie
- Planungsmethoden,
- Planungskommunikation
- Stadt- und Regionalökonomie
- und Projektarbeit.

Werden einzelne Kompetenzen nach Satz 2 nicht nachgewiesen, können im Einzelfall abweichend von Satz 1 Auflagen erteilt werden, die dem Ausgleich dieser fehlenden Kompetenzen dienen. Auflagen sind die Belegungspflicht von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung, deren Umfang 18 Credits nicht überschreiten soll. Die Erbringung der Prüfungsleistungen dieser Module ist spätestens mit der Anmeldung der Master-Arbeit beim Prüfungsamt der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung nachzuweisen.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 führen.

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation und der fachlichen Eignung erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes, maximal zweiseitiges Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist, 1. warum die Bewerberin/der Bewerber der Auffassung ist, dass die von ihm/ihr angestrebte Fachrichtung Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt für ihn/sie genau der adäquate Studiengang ist.

2. Des Weiteren beinhaltet das Motivationsschreiben ein Themenpapier, in dem die Bewerberin/der Bewerber ein aktuelles Thema der Stadt- und Raumplanung benennt und erläutert, warum dieses Thema für sie/ihn im Masterstudium von besonderem Interesse ist.

(4) Die Motivationsschreiben werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Belegbarkeit der Auffassung über die eigene Eignung durch den bisherigen Werdegang,
2. Umsetzbarkeit der eigenen Ziele im Master der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung an der FH Erfurt,
3. Aktualität des erläuterten Themas und Nachvollziehbarkeit der Argumente, die das besondere Interesse der Bewerberin/des Bewerbers an diesem Thema begründen.

Der Nachweis der besonderen Motivation und eigenen Eignung setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 9 Punkten bewertet wird. Dabei werden für jedes Kriterium nach Absatz 4 zwischen 0 und 4 Punkten vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

1. 0 = nicht gegeben bzw. nicht dargelegt.
2. 1 = ansatzweise gegeben bzw. dargelegt.
3. 2 = teilweise gegeben bzw. dargelegt.
4. 3 = überwiegend gegeben bzw. dargelegt.
5. 4 = uneingeschränkt gegeben bzw. dargelegt.
6. Insgesamt werden höchstens 12 Punkte vergeben.

(5) Über den Nachweis der besonderen Motivation und die eigene Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber vorangestellt werden.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Für die beiden zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule „English for Planners I, II, III“ und „English I, II, III“ findet eine Eingangsprüfung statt, auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Bei Erreichen des Sprachniveaus A2 und B1 belegen die Studierenden das Modul „English“, bei Erreichen des Sprachniveaus B2 und C1 muss das Modul „English for Planners“ belegt werden. Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

2. Anlage 1 und 2 (Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert: Die Pflichtmodule „English for Planners I, II, III“ werden ersetzt durch folgende Wahlpflichtmodule

a. Wahlpflichtmodule „English“:

English I: MA1M7
 English II: MA2M7
 English III: MA3M6

b. Wahlpflichtmodule "English for Planners“:

English for Planners I (B2/C1): MA1M6
 English for Planners II (B2/C1): MA2M6
 English for Planners III (B2/C1): MA3M5

3. In Anlage 2 (Prüfungsplan) wird eine Fussnote x im Modul „English I, II, III/English for Planners I, II, III ergänzt:

Fussnote x bei allen Englisch-Modulen im Master:

In den Englisch-Modulen „English I, II, III“ bzw. „English for Planners I, II, III“ finden die Prüfungen gem. § 4 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

Fussnote y bei English I, English II und English III.

In den Englisch-Modulen „English I, II, III“ wird das Sprachniveau, auf dem die Prüfung absolviert wurde (A2 oder B1) auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

4. Der Studien- und Prüfungsplan wird daher wie folgt an diese Änderungen angepasst:

Studienplan

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M6	English for Planners I (B2/C1)	WP	1	2	2
MA1M7	English I	WP	1	2	2
MA2M6	English for Planners II (B2/C1)	WP	2	2	2
MA2M7	English II	WP	2	2	2

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA3M5	English for Planners III (B2/C1)	WP	3	2	2
MA3M6	English III	WP	3	2	2

Prüfungsplan

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regel-semester	Credits	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Prüfungs- form				
MA1M6	English for Planners I (B2/C1) ^x	SL	OMP		1	2	
MA1M7	English I ^{xy}	SL	OMP		1	2	
MA2M6	English for Planners II (B2/C1) ^x	SL	OMP		2	2	
MA2M7	English II ^{xy}	SL	OMP		2	2	

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regelsemester	Credits	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Prüfungsform				
MA3M5	English for Planners III (B2/C1) ^x	SL	OMP		3	2	
MA3M6	English III ^{xy}	SL	OMP		3	2	

^x In den Englisch-Modulen „English I, II, III“ bzw. „English for Planners I, II, III“ finden die Prüfungen gem. § 4 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

^y In den Englisch-Modulen „English I, II, III“ wird das Sprachniveau, auf dem die Prüfung absolviert wurde (A2 oder B1), auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten auch für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 immatrikulieren.

Erfurt, den 02.07.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Günther Fischer
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung